

»Les mères, les filles, les soeurs, représentantes de la nation, demandent d'être constituées en assemblée nationale.«<sup>1</sup> So beginnt die berühmte »Déclaration des Droits de la Femme et de la Citoyenne« der unter dem Pseudonym Olympe de Gouges schreibenden Marie Aubry-Gouze. Die Implikationen dieser Forderung sind ebenso voraussetzungsvoll wie variantenreich. Die Definition geschlechtsspezifischer Zuständigkeiten und Ansprüche gehört seit jeher zum gesellschafts- und rechtspolitischen Diskurs. Innerhalb der ständisch-korporativen Ordnung des frühneuzeitlichen Europas war dieser Diskurs eingebettet in ein komplexes Geflecht von Abhängigkeiten und Privilegien und eine den Alltag bestimmende »Familiarisierung von Arbeiten und Leben«.<sup>2</sup> Der Status der Frauen ergab sich primär aus ihrer Zugehörigkeit zu einem Geburts- oder Berufsstand, der für ihren Anspruch auf Versorgung und Schutz massgeblich war. Nicht von ungefähr wurde der Begriff »Stand« aber auch auf die familienrechtliche Situation angewendet. Noch heute sprechen wir ja von Zivilstand, wenn es um Ledige, Verheiratete, Geschiedene und Verwitwete geht. Der Ehestand war für die Frauen in vorindustriellen Gesellschaften schon deshalb statusbestimmend, weil diese Gesellschaften als Grundeinheit das »Haus« betrachteten. Gemeint war damit einerseits der durch Abstammung und Heiraten entstandene Familienverband, andererseits aber auch der Familienbesitz an Produktionsmitteln und Rechten. Das Haus war, wie das Staatswesen, hierarchisch und funktional gegliedert. Der Hausherr verfügte über die Dispositionsgewalt und vertrat die Hausgemeinschaft, zu der neben Ehefrau und Kindern auch das Gesinde gehörte, nach aussen. Die Gründung eines Hausstandes und damit auch die Eheschliessung waren an den väterlichen Konsens und den

Nachweis genügender Mittel gebunden. Einheiraten waren deshalb gesucht, Witwen und Erbtöchter standen unter verschärfter gesellschaftlicher und familiärer Kontrolle.

Die Bedeutung des Hauses schlug sich auch im Recht nieder, das die Frauen systematisch benachteiligte.<sup>3</sup> Die meisten Erbrechte sahen für Töchter geringere Anteile vor als für Söhne, und das eheliche Güterrecht gab dem Mann weitgehende Verfügung über das eingebrachte Gut der Frau. Zudem bestand die Ehemundt, d.h. der Mann war Vormund der Frau, die – ausser als anerkannte Kauffrau – nicht selbständig handlungsfähig war. Aber auch Ledige und Witwen waren vielerorts der Geschlechtsvormundschaft unterstellt, was bedeutete, dass sie nicht ohne die Zustimmung eines männlichen Beistandes – meist eines nahen Verwandten – über ihr Vermögen verfügen konnten. Zur Begründung wurde meist vorgebracht, dass Frauen wegen ihres beschränkten Wirkungskreises nicht über die nötige Geschäftskennntnis verfügten, um selbstverantwortlich zu handeln. Es ist jedoch naheliegend, dass die Geschlechtsvormundschaft vor allem dazu diente, das Familienvermögen zusammenzuhalten.

Diese »Familiarisierung von Arbeiten und Leben« hat die Auflösung der ständischen Gesellschaft um Jahrhunderte überlebt. Die mit der Aufklärung einsetzende Individualisierung, die am Ende des 18. Jahrhunderts in den Grundrechtskatalogen der amerikanischen und französischen Revolution ihren verfassungsrelevanten Niederschlag fand, war vorerst auf die handlungsfähigen Männer beschränkt. Die Grundrechte stellten einen Kompromiss zwischen politischer Philosophie und wirtschaftlicher Nutzenoptimierung dar, der in Konstituanten ausgehandelt wurde, in denen Vertreter derjenigen Schichten den Ton angaben, die über Besitz und Bildung verfügten. Dass ihnen persönliche Freiheit und Garantie des Eigentums wichtiger waren als die Rechtsgleichheit, lässt sich an der »Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen« von 1789 ablesen. Deren erster Artikel legte zwar fest: »Les hommes naissent et

demeurent libres et égaux en droits.« Dieser Grundsatz wurde jedoch gleich wieder eingeschränkt durch den Nachsatz: »Les distinctions sociales ne peuvent être fondées que sur l'utilité commune.«<sup>4</sup> Was unter »utilité commune« zu verstehen war, sollte sich bald zeigen. Den Verfassungsgebern schwebte eine liberale Ordnung vor, die jedem selbständigen Bürger die freie Nutzung seiner Fähigkeiten und familiären Ressourcen ermöglichte. Selbständig aber war nach den damals geltenden Kriterien nur, wer sein eigenes Brot ass und rechtlich handlungsfähig war. Die französische Nationalversammlung hat deshalb, was die politischen Partizipationsrechte betraf, keineswegs alle Männer gleich behandelt; je nach Steuerkraft wurde zwischen Aktiv- und Passivbürgern unterschieden. Was die Frauen betraf, so waren sie ohnehin nicht selbständig handlungsfähig, und die Verfügungsgewalt über ihr Vermögen diente aus der Sicht der männlichen Bürger durchaus der »utilité commune«. Die Frauen, die sich zu Beginn der Revolution an den öffentlichen Manifestationen beteiligen konnten, mussten bald erkennen, dass der Rekurs auf die naturgegebenen und angeborenen Rechte keine Veränderung der traditionellen gesellschaftlichen und familiären Rollenzuweisungen bedeutete, die sie übrigens auch selber völlig internalisiert hatten. Das hielt sie jedoch nicht davon ab, gerade aufgrund der als naturgegeben angesehenen Geschlechterdifferenz spezifische Partizipationsrechte einzufordern, die sie aus der weiblichen Zuständigkeit für Familie und Sittlichkeit ableiteten. Die Eingaben, die sie an die Nationalversammlung richteten, zeigen jedoch auch, dass sie sich der männlichen Definitionsmacht bewusst waren. So stellte eine anonyme Motion klarsichtig fest, dem Mann sei es gelungen und werde es immer gelingen, seinen Willen den Frauen als ihren eigenen aufzuzwingen – »les femmes seront donc toujours ce qu'il vaudra qu'elles soient«.<sup>5</sup> Um vermehrten Einfluss zu gewinnen, mussten also aus den im Interesse der Männer entstandenen Zuschreibungen weibliche Kompetenzen gemacht wer-

den. Am deutlichsten kommt diese Strategie in der Eingabe einer Mlle Jodin zum Ausdruck, die das Projekt eines nur mit Frauen besetzten Sittentribunals vorlegte.<sup>6</sup> In ihrer Begründung bezog sie sich auf das dualistische Gesellschaftsmodell, das den Frauen die Verantwortung für den ehelichen Frieden und die Einhaltung sittlicher Normen zuwies. Bisher, so stellte sie fest, habe der Gesetzgeber diesem Umstand nicht Rechnung getragen, es sei nun Zeit, das zu ändern – »nous aussi nous sommes citoyennes«.

Am eindrücklichsten hat diesen Anspruch Olympe de Gouges in der »Déclaration des Droits de la Femme et de la Citoyenne« zum Ausdruck gebracht. Mit der Forderung »Les mères, les filles, les soeurs, représentantes de la nation, demandent d’être constituées en assemblée nationale«<sup>7</sup> dachte sie anscheinend an eine weibliche Parallelversammlung zur männlichen Legislative, in der »le sexe supérieur en beauté comme en courage, dans les souffrances maternelles« seine Rechte geltend machen konnte. Ihr Katalog folgt den Artikeln der »Déclaration des Droits de l’Homme et du Citoyen«, weist aber bezeichnende Abweichungen auf, wo es um die Zurücksetzung des weiblichen Geschlechts geht. Bei der Definition der Freiheit und ihrer Grenzen findet sich der Zusatz: »l’exercice des droits naturels de la femme n’a de bornes que la tyrannie perpétuelle de l’homme lui oppose; ces bornes doivent être réformées par des lois de la nature et de la raison.« Und Artikel 17, der das Eigentum als unverletzliches Recht bezeichnet, wird im Blick auf das eheliche Güterrecht folgendermassen ergänzt: »Les propriétés sont à tous les sexes réunis ou séparés.« In einem Nachwort zur Rechteerklärung hat Olympe de Gouges diesen Punkt noch weiter verdeutlicht und den Entwurf eines »contrat social« zwischen Eheleuten beigefügt, der beiden Teilen gleiches Verfügungsrecht über ihr Vermögen sichern sollte. Dass ihr Anspruch auf Gleichberechtigung Anstoss erregen musste, war auch Olympe de Gouges bewusst. In ihrer Formulierung

des Rechts auf freie Meinungsäußerung klingt denn auch bereits die Verbitterung über die schon wenige Jahre nach dem revolutionären Aufbruch einsetzende Verdrängung der Frauen aus der Öffentlichkeit an, die Vorahnung vielleicht auch, welches Schicksal ihr selber bevorstand: »Nul ne doit être inquieté pour ses opinions mêmes fondamentales; la femme a le droit de monter sur l'échafaud, elle doit avoir également celui de monter à la Tribune, pourvu que ses manifestations ne troublent pas l'ordre public établi par la Loi.«

In der Tat wurden die Forderungen der Frauen angesichts der Unsicherheit, wie das Experiment der Neuordnung von Staat und Gesellschaft ausgehen würde, nicht nur in Frankreich, sondern in allen Ländern, die von der revolutionären Umwälzung erfasst wurden, als zusätzliche Bedrohung der öffentlichen Ordnung empfunden. Die Gesetzgeber schufen mit der Handels- und Gewerbefreiheit und der Niederlassungsfreiheit die Voraussetzung für eine freie Marktwirtschaft, sie suchten aber, wie ihre Vorgänger im Ancien Régime, zugleich Status und Vermögen ihrer Familien zu sichern. Zwar wurden die alten ständischen Vorrechte abgeschafft, an ihre Stelle traten in der bürgerlichen Gesellschaft die Vorrechte der Männer. Begründen liess sich diese Ungleichheit mit den »naturgegebenen« Unterschieden zwischen den Geschlechtern und der »utilité commune«. Während sich die Männer den Fährnissen des wirtschaftlichen und politischen Konkurrenzkampfes aussetzten, bildeten die Frauen das familiäre Sicherheitsnetz gegen die Risiken der Modernisierung. Dieses Konzept wurde durch die Schaffung neuer Gesetzeswerke festgeschrieben: Das Staats- und Obligationenrecht wurde den neuen Verhältnissen angepasst, im Familien- und vor allem im Eherecht galten im Wesentlichen weiterhin die vorrevolutionären Regelungen.

Die Frauen haben auf dieses die Männer privilegierende Arrangement unterschiedlich reagiert. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts war es in allen Ländern nur eine Minderheit, die über

die nötige Bildung und Zeit verfügte, um sich mit den Auswirkungen der rechtlichen Ungleichheit auseinanderzusetzen. Diese Minderheit hat sich jedoch – wie ihre Vorgängerinnen zu Beginn der Französischen Revolution – bei Verfassungs- und Gesetzesänderungen zu Worte gemeldet. Das lässt sich besonders gut am Beispiel der Schweiz zeigen, wo auf kantonaler und eidgenössischer Ebene die Männer über gut ausgebaute politische Rechte verfügten und über Presse und Vereine ein dichtes Kommunikationsnetz bestand. Um ihre Interessen geltend zu machen, konnten die Frauen in diesem System entweder ihren innerfamiliären Einfluss auf das Stimm- und Wahlverhalten ihrer Männer und Söhne nutzen oder versuchen, sich durch Eingaben an die Behörden und Parlamente Gehör zu verschaffen. Beides haben die Schweizerinnen, bevor sie im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts die volle Gleichstellung mit den Männern erreichten, immer wieder ausprobiert.<sup>8</sup> Sie dachten aber auch an einen dritten Weg zwischen Familiarisierung und direkter Mitwirkung und sprachen, ähnlich wie seinerzeit Olympe de Gouges, von einer Vertretung der Mütter, Töchter und Schwestern, die gewissermassen als Parallelparlament die weiblichen Anliegen in die Gesetzgebung einbringen sollte.

Eine Frauenvertretung, die mit dem nötigen Gewicht auftreten konnte, schien schon deshalb erfolgversprechend, weil sie mit dem dualistischen Gesellschaftsverständnis kompatibel war. Auch bei den Politikern war unbestritten, dass den Frauen die gleichen Aufgaben, die sie innerhalb der Familie zu erfüllen hatten, auch im Dienste des Gemeinwesens übertragen werden konnten. Der Anstoss zur Bildung von gemeinnützigen Frauenvereinen, die sich mit Fürsorge und Erziehung zu befassen hatten, kam meist zuerst von männlicher Seite. Die so erprobte Organisationsfähigkeit liess sich jedoch auch dazu nutzen, die institutionalisierten Schranken des Geschlechterdualismus zu unterlaufen. Die erste weibliche Vereinigung, die das in der Schweiz versucht hat, war die 1868 in Genf gegründete »Asso-

ciation internationale des femmes«, die in ihrem Programm die Gleichstellung der Frauen mit dem Ziel einer allgemeinen Hebung von Wohlstand und Sitten verband.

Im Hinblick auf die damals anstehende Revision der Bundesverfassung berief sich Julie von May, ein prominentes Mitglied der »Association«, in ihrer Broschüre »Die Frauenfrage in der Schweiz« auf Artikel 4 BV: »Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanen-Verhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familie oder Personen.« Was sie forderte, waren jedoch nicht gleiche politische Rechte, sondern »die unbedingte Gleichstellung der Frau mit dem Manne in allen sozialen und privatrechtlichen Verhältnissen. Also: Gleiche Ausbildung und mit gleichem Kostenaufwand nach Massstab des Vermögens; gleiche Lohnung der Arbeit bei gleicher Leistung; gleiches Erbrecht und gleiches Eigenthums-, Verwaltungs- und Verfügungsrecht, sowohl aufs Ererbte als aufs Erworbene; totale Unabhängigkeit der Ehefrau vom Ehemann in der Administration ihres eigenen Vermögens und vollkommene Gleichberechtigung mit demselben, im Ueberlebungsfall auch das Vermögen des Verstorbenen; endlich vollkommen gleiches Mutter- wie Vaterrecht bei gleicher Pflichterfüllung gegenüber den Kindern.«<sup>9</sup> Zur Durchsetzung dieser Forderungen sollten die Frauen Vereinigungen »unter einem Centralzusammenhang« bilden und durch Petitionen mit möglichst hoher Unterschriftenzahl Einfluss zu erlangen suchen.

Implizit nahm Julie von May damit die Idee einer repräsentativen Frauenvertretung wieder auf, wie sie bereits Olympe de Gouges vorgeschwebt hatte. Die heikle Gratwanderung zwischen dem noch immer unbestrittenen Differenzdenken und der Gleichheit vor dem Gesetz führte in der Schweiz freilich nicht wie in Frankreich zu einem völligen Absturz in die alte Unmündigkeit, sondern zu mit dem korporativen politischen System kompatiblen Balanceakten. Die von Julie von May in

ihrer Broschüre vorgeschlagene Strategie wurde von den »fortschrittlichen« Frauenvereinen, die auch das Programm der »Association« übernahmen, wieder aufgenommen. Als am Ende des 19. Jahrhunderts die Schaffung eines eidgenössischen Zivilgesetzbuches in Aussicht stand, gründeten sie einen Dachverband, der alle weiblichen Vereine vertreten sollte. In ihrem Einladungsschreiben zur Gründungsversammlung des »Bundes Schweizerischer Frauenvereine« (BSF) wies Helene von Mülinen, die spätere Präsidentin des Bundes, auf die Bedeutung von breit abgestützten Eingaben hin: »Immer werden wir von seiten der Behörden ermahnt, uns untereinander zu verständigen, uns genau zu einen in den Dingen, die wir wollen und nicht wollen, unsere Begehren möglichst im Namen aller zu stellen, damit nicht, wie es wohl vorgekommen, einander scheinbar widersprechende Wünsche von Seiten der Frauen einlaufen. ›So ihr alle einig seid und gemeinsam bestimmt Eure Wünsche kundgebt, werden wir denselben Rechnung tragen und Eure Begehren erfüllen,‹ wird uns wieder und wieder gesagt.«<sup>10</sup> Diese Argumentation vermochte jedoch nicht alle Frauenorganisationen zu überzeugen, da in den unterschiedlichen Eingaben ja ihre unterschiedliche politische und konfessionelle Ausrichtung zum Ausdruck kam. Obschon zu Beginn nur eine Minderheit der Vereine dem BSF beitrug, nahm er für sich in Anspruch, die legitime Vertretung der Schweizerinnen – ein »Frauenparlament« – zu sein. So stellte z.B. Clara Ragaz nach dem 1912 auf Druck der sozialdemokratischen Partei erfolgten Austritt der Arbeiterinnenvereine aus dem BSF fest: »Bis dahin bedeutete er für die Schweizerfrauen das, was unsere eidgenössischen Räte für die stimmberechtigten Glieder des Volkes bedeuten, eine Stelle, wo die Angelegenheiten des Volkes – es handelte sich durchaus nicht nur um Frauenfragen – von der vom Stimmrecht ausgeschlossenen Hälfte des Volkes besprochen werden konnten. Wenn sich die sozialdemokratischen Frauenvereine nun von diesen Beratungen ausschliessen,



so sind damit zwar durchaus noch nicht die sozialen Ideen ausgeschlossen, die nach wie vor im Bunde ihre Vertreter finden werden; aber es ist die Arbeiterschaft als solche nicht mehr vertreten, und gerade das ist natürlich ein Nachteil, da gerade in praktischen Fragen der Arbeiterschutzgesetzgebung, des Versicherungswesens etc. die direkte Beteiligung der interessierten Kreise äusserst wichtig wäre.«<sup>11</sup>

Freilich gelang es keineswegs, wie die Gründerinnen des BSF es sich erhofft hatten, durch das Gewicht der grossen Zahl den weiblichen Forderungen Gehör zu verschaffen. Das lag nicht nur daran, dass sowohl der rechte wie der linke Flügel der Frauenbewegung der Parteilinie der jeweiligen männlichen Mentoren folgten. Auch die reformbereiten Politiker, die einen Zusammenschluss der Frauen unterstützten, wollten deren Mitsprache einstweilen auf die weiblich konnotierten Arbeitsgebiete Fürsorge, Erziehung und Kirche beschränken. Dieser dem Differenzdenken entsprechenden vorsichtigen Ausweitung der Partizipation konnten die VerfechterInnen der Rechtsgleichheit aber wenig abgewinnen. Bereits vor dem ersten Weltkrieg kam es deshalb zur Gründung von Frauenstimmrechtsvereinen, die der vom BSF verfolgten Strategie eines Frauenparlaments, das parallel zu den eidgenössischen Räten die wichtigen politischen Fragen beriet und in die öffentliche Diskussion einbringen sollte, die Forderung nach vollen Aktivbürgerrechten entgegensetzten. Die Spaltung der Frauenbewegung in unterschiedlich orientierte Verbände wurde damit überlagert durch den Gegensatz zwischen denen, die das Frauenstimmrecht befürworteten und denen, die es ablehnten. Die Idee einer gesonderten Vertretung der Fraueninteressen, die ursprünglich im Zusammenhang mit der Forderung nach gleichen Rechten gestanden hatte, wurde nun von den Gegnerinnen und Gegnern des integralen Stimmrechts usurpiert, die auf diese Weise die geschlechtsspezifische Aufgabenteilung in Staat und Gesellschaft aufrechterhalten wollten.

Ein erstes Mal lassen sich die Vorstellungen der Stimmrechtsgegnerinnen am Ende des Ersten Weltkriegs fassen, als in den Kantonen und auf Bundesebene Verfassungsrevisionen zur Einführung des Frauenstimmrechts angestrebt wurden. 1919 wurde im Hinblick auf die Abstimmung über eine entsprechende Vorlage in der Waadt von der Journalistin Susanne Besson die »Ligue vaudoise féministe-antisuffragiste pour les réformes sociales« gegründet. Wie der Name sagt, verstanden sich auch die Gegnerinnen des integralen Stimmrechts als Feministinnen, d.h. als geschlechtsbewusste Frauen, und sie wollten sich auch für soziale Reformen einsetzen. Ihr Gesellschaftsbild war noch durch den traditionellen Bezug auf die Familie geprägt, der sich in der Westschweiz auch darin äusserte, dass wie in Frankreich als Alternative zum Erwachsenenstimmrecht damals das Familienstimmrecht propagiert wurde. In einem Flugblatt der »Ligue vaudoise« wurde denn auch betont, »le féminisme ne doit pas tendre à exagérer l'émancipation égoïste de la femme au risque de compromettre les bases de la famille«. <sup>12</sup> Als Gegenmodell zur Integration der Frauen in die politischen Gremien, wie dies die Befürworterinnen des Frauenstimmrechts forderten, schlug die »Ligue vaudoise« einen nur aus weiblichen Mitgliedern bestehenden konsultativen »Grand Conseil de femmes« vor, »estimant aussi que la Patrie vaudoise aurait avantage à voir quelques femmes se consacrer plus particulièrement à la chose publique, sans se jeter pour cela dans l'arène politique, en tous occasions«. <sup>13</sup> Unter den Angelegenheiten, mit denen ein Frauenrat sich zu befassen hatte, verstanden die Stimmrechtsgegnerinnen vor allem Massnahmen zur Verbesserung des Familien-, Frauen- und Kinderschutzes und der öffentlichen Moral. Als die »Ligue vaudoise« 1921 in der ganzen französischsprachigen Schweiz tätig wurde, nannte sie sich »Ligue Suisse des Femmes Patriotes«, was darauf hinweist, dass sie sich auch als Wahrerin altschweizerischer Werte verstand. <sup>14</sup>

Die Betonung der Geschlechterdifferenz blieb ein wichtiger Mobilisationsfaktor der StimmrechtsgegnerInnen bis in die Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg. Sie bestritten nicht, dass es spezifisch weibliche Interessen gab, behaupteten jedoch, die rechtliche Gleichstellung beider Geschlechter führe zur Zerrüttung der Familienbande und schwäche dadurch die Stellung der Frauen. Unter dem Einfluss der sozialkonservativen und ständestaatlichen Bewegungen wandelten sich auch die Vorstellungen von einer frauengerechten Partizipation. Die als Reaktion auf die grosse Stimmrechtspetition von 1929 gegründete »Liga gegen das politische Frauenstimmrecht« verlangte ein vermehrtes »Mitspracherecht der Frau« durch »Vereinigungen auf korporativer Grundlage«. <sup>15</sup> Wie sich diese Vereinigungen Gehör schaffen sollten, blieb unklar; am häufigsten wurde die Einsitznahme in Expertenkommissionen erwähnt, die auch vom BSF damals als vorläufige Alternative zum Stimmrecht angestrebt wurde. In der emanzipationsfeindlichen Stimmung der 1930er und 1940er Jahre, die von der konservativen Familienschutzideologie und einer bevölkerungspolitisch motivierten Gebärdungskampagne geprägt waren, hatte die Forderung nach Rechtsgleichheit einen subversiven Beigeschmack.

Die Diskussion über die politische Gleichstellung der Frauen wurde erst 1944 durch ein Postulat des sozialdemokratischen Nationalrats Hans Oprecht wieder angestossen, das den Bundesrat einlud zu prüfen, »ob nicht verfassungsrechtlich das Frauenstimm- und wahlrecht zu gewährleisten sei«. <sup>16</sup> Die Aussicht auf eine parlamentarische Behandlung dieser Frage führte einerseits zur Bildung eines Aktionskomitees für das Frauenstimmrecht, andererseits zur Reaktivierung der gegnerischen Organisationen. Während sich die Argumente der weiblichen Komitees und Arbeitskreise in den bekannten Bahnen bewegten, kamen nun von männlicher Seite Vorschläge für Partizipationsmodelle, die dazu dienen sollten, die Forderung nach dem vollen Stimmrecht zu unterlaufen.

Als erster trat der katholisch-konservative Nationalrat Josef Scherrer 1945 an der Studientagung des katholischen Frauenbundes mit dem Projekt einer »Schweizerischen Frauenkammer« hervor. »Ihr würde es obliegen, vorwiegend die Frauen- und Mütterinteressen, die Kinder- und Jugendfragen und andere Gebiete, welche die Mitwirkung der Frauen nahe legen, zu betreuen.«<sup>17</sup> Die Frauenkammer sollte nicht nur konsultativ wirken, sondern ein Initiativrecht für Vorlagen bekommen, die vom Bundesrat zu behandeln und gegebenenfalls dem (männlichen) Volk zur Abstimmung zu unterbreiten wären. Für die Bestellung der Frauenkammer legte Scherrer drei Varianten vor: erstens die direkte Proporzwahl durch alle über 20jährigen Frauen, zweitens die Abordnung von Vertreterinnen der bestehenden Frauenorganisationen oder drittens die Ernennung der Mitglieder durch den Bundesrat. Solche Kammern, so meinte Scherrer, liessen sich auch in den Gemeinden und Kantonen erproben, was den Vorteil hätte, der Frau vorerst dort Mitgestaltungsrechte zu geben, »wo sie zunächst selbst den vollen Überblick über die Verhältnisse und Bedürfnisse der Gemeinschaft besitzt«.

Ein Jahr später legte der Philosoph und Publizist Walter Robert Corti, noch ganz dem Zungenschlag der Mutterschaftspropaganda verhaftet, in der Zeitschrift »Du« die Idee eines »Mutterrates« vor. Für Corti brachte das Frauenstimmrecht »kaum mehr etwas Neuschöpferisches«, vielmehr war er überzeugt, dass eine »gesunde« Ordnung das Zusammenwirken der »männlichen und mütterlichen Geistigkeit« voraussetzte. »Schaffen wir neben dem Ständerat und dem Nationalrat einen schweizerischen Mutterrat, dem dieselbe Kraft und Machtfülle zukommt wie den beiden Männerräten. Gewählt werden die Frauen nur von den Schweizerfrauen selbst, die dafür das Wahlrecht erhalten. Der Mutterrat beschäftigt sich mit allen Fragen der Mutterseite des Volkslebens, die im Männerdenken zu kurz kommen und leiden.«<sup>18</sup>

Während Cortis Auslassungen reichlich vage blieben, meldete sich 1947 in der »Neuen Zürcher Zeitung« ein Dr. Kurt Ehrlich mit einem konkreteren Vorschlag zu Worte. Obschon ein »kompromissloser Gegner des Frauenstimmrechts«, hielt er eine direkte Mitarbeit der Frauen im Staate für notwendig: »Schaffen wir also einen im öffentlichen Recht, in der Verfassung verankerten besonderen »Rat der Frauen«, welcher der gesetzgebenden Körperschaft der Männer als Staatsorgan von gleicher Würde, wenn auch nicht von gleicher Art und Funktion, gegenübersteht und sie ergänzt. Das liesse sich sowohl für den Bund als auch für die Kantone denken; aber die Kantone könnten, wie üblich, vorangehen. Als Bezeichnung wäre »Konsulta« in allen Landesteilen gleich gut verständlich.«<sup>19</sup> Die Kompetenz dieser von den Frauen gewählten Räte sollte freilich auf die Prüfung der Gesetzesvorlagen beschränkt sein, über die weiterhin nur die männlichen Aktivbürger abzustimmen hatten. Den Frauen kamen bestenfalls ein Antragsrecht und die Abgabe von Abstimmungsempfehlungen zu. Worin letztlich der Nutzen dieser Konsulta bestehen sollte, daran liess Ehrlich keinen Zweifel: Von dieser Institution könne, so meinte er, ein nicht zu unterschätzender erzieherischer Einfluss auf die Männer ausgehen. »Ein edler Wettstreit wäre entfacht, dem doch jede schädigende Härte genommen wäre. Was von der Konsulta in der Öffentlichkeit begonnen worden wäre, das könnte dann jede Frau durch stillen Ratschlag mit ihrem Manne und ihren heranwachsenden Söhnen und Töchtern in ihren vier Wänden vollenden.«

In der Frauenpresse stiessen alle drei Vorschläge auf Ablehnung. Das »Schweizer Frauenblatt« meinte ironisch, was da angeboten werde, sei »ein Salonwagen auf Stumpengeleise«, denn »wer würde definieren, was zu den »Fragen der Mutterseite des Lebens« gehört? Die Männer, welche vorerst über das diese Frauenkonsulta schaffende Gesetz abzustimmen hätten. Es gäbe da der Abgrenzungsschwierigkeiten kein Ende, denn so

einfach liegen die Dinge nicht, dass man Kinder, Küche, Kirche, Schule und Fürsorge als zur Mutterseite gehörig zu sehen hätte, nicht aber Hygiene, Wirtschaftsgesetze, Verwendung der Steuergelder, Gesamtarbeitsverträge u.a.m.«<sup>20</sup> Und die »Staatsbürgerin« traf sicher den Kern der Sache, wenn sie feststellte: »Es ist ganz offensichtlich, dass man mit der Einführung solcher Konsulten, oder wie sie sonst heissen mögen, nur die bei vielen Frauen bestehende Empörung und Unzufriedenheit in ungefährliche Bahnen ablenken will.« Die grossen Frauenverbände täten gut daran, sich nicht dazu herzugeben, »durch ihre Mitwirkung oder Zustimmung zu den vorgeschlagenen Abwegen die Erringung der einzig und allein in Betracht kommenden vollen Gleichberechtigung der Frau in Staat und Gemeinde in Frage zu stellen«.<sup>21</sup>

Diese Mahnung war sicher angebracht, hatte sich doch die Rede vom »Frauenparlament« auch bei den fortschrittlichen Vereinen festgesetzt. Nicht nur die Sekretärin des BSF kam noch in einem Jubiläumsartikel zum 50jährigen Bestehen des weiblichen Dachverbandes auf diese Bezeichnung zurück und sprach vom »porte-parole des femmes suisses«.<sup>22</sup> Auch im Schweizerischen Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht gab es zu Beginn keine einheitliche Sprachregelung. Das zeigte sich, als das Komitee aus Protest dagegen, dass die Frauenverbände nicht zur offiziellen Feier des Bundesstaatsjubiläums von 1948 eingeladen wurden, die Durchführung einer eigenen Veranstaltung beschloss.<sup>23</sup> Für dieses Vorhaben war, wie das Protokoll der Sitzung des Aktionskomitees vom 8. November 1947 vermerkt, zuerst die Form eines Frauenparlaments geplant: »Le parlement féminin doit être une affirmation du désir des femmes suisses d'avoir le droit de vote.«<sup>24</sup> Offenbar dachten die deutschschweizerischen Vereine an die Simulation einer Parlamentssitzung mit Kommissionsberichten und Parteivoten. In der Diskussion einigte man sich aber dann darauf, jede Anspie-

lung auf eine »Frauenkammer« zu vermeiden und eine »Kundgebung« abzuhalten.

Im Vorfeld der anstehenden eidgenössischen Abstimmungen über die Einführung des integralen Frauenstimmrechts hatte die Idee einer gesonderten Vertretung der weiblichen Hälfte des Volkes offensichtlich ausgedient. Was ursprünglich als revolutionäre Strategie zur Überwindung der Familiarisierung der Frauen gedacht gewesen war, wurde im Laufe der Zeit von den Gegnern einer auf der Rechtsgleichheit der Individuen beruhenden Gesellschaftsordnung pervertiert zu einem Mittel zur Aufrechterhaltung der traditionellen Familienstrukturen. Damit war freilich die Diskussion um eine angemessene Partizipation am Gesetzgebungsprozess innerhalb und ausserhalb der Frauenbewegung noch keineswegs beendet. Die Suche nach geeigneten Massnahmen zur Hebung des Frauenanteils an den politischen Gremien sollte auch nach der Erlangung des gleichen Stimm- und Wahlrechts nichts an Aktualität verlieren.

1 Cahiers de doléances des femmes en 1789 et autres textes, préface de Paule-Marie Duhet, Paris 1981, S. 209ff.

2 Der Begriff wurde geprägt von Heide Wunder, »Er ist die Sonn', sie ist der Mond«. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992, S. 89.

3 Vgl. dazu Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, Erster Teil.

4 Zitiert nach Alfred Kölz, Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte. Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992, S. 31.

5 Cahiers, wie Anm. 1, S. 177.

6 Ebd., S. 183ff. Die Eingabe an die Nationalversammlung stammt aus dem Jahre 1790.

7 Text der Déclaration ebd., S. 209ff.

8 Vgl. dazu die Beiträge in der Themennummer »Geschlecht und Staat« der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte, 1996, Nr. 3.

9 Julie von May, Die Frauenfrage in der Schweiz zur Bundesrevision vom 12. Mai 1872, Biel 1892, S. 12f.

10 Zitiert nach Elisabeth Zellweger, »Der Bund schweizerischer Frauenvereine«, in: Jahrbuch der Schweizerfrauen, 1924, S. 63f.

- 11 Clara Ragaz, »Der Arbeiterinnenverband und der BSF«, in: Frauenbestrebungen. Offizielles Organ der Union für Frauenbestrebungen, 1. Mai 1912.
- 12 Original im Sozialarchiv Zürich. Zitiert nach Sibylle Hardmeier, Frühe Frauenstimmrechtsbewegung in der Schweiz (1890–1930). Argumente. Strategien, Netzwerk und Gegenbewegung, Zürich 1997, S. 249.
- 13 Zitiert nach Hardmeier, Frauenstimmrechtsbewegung, wie Anm. 12, S. 251, Anm. 731.
- 14 Yvonne Vögeli, Zwischen Hausrat und Rathaus. Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945–1971, S. 571. Dort S. 605ff. auch eine Analyse der Argumente der Stimmrechtsgegnerinnen.
- 15 Statuten der Berner Gruppe der Schweizerischen Liga gegen das politische Frauenstimmrecht, zitiert nach Hardmeier, Frauenstimmrechtsbewegung, wie Anm. 12, S. 326.
- 16 Zitiert nach Lotti Ruckstuhl unter Mitarbeit von Lydia Benz-Burger, Frauen sprengen Fesseln. Hindernislauf zum Frauenstimmrecht in der Schweiz, Bonstetten 1986, S. 47.
- 17 Auszug aus dem Referat von NR Scherrer, abgedruckt in: Die Staatsbürgerin, Nr. 2, Februar 1948, S. 2f.
- 18 Aus »Mutterkräfte der Menschheit«, in: Du. Schweizerische Monatschrift, Dezember 1946, abgedruckt in: Die Staatsbürgerin, Nr. 2, Februar 1948, S. 4.
- 19 Aus Neue Zürcher Zeitung, 20. Dezember 1947, abgedruckt in: Die Staatsbürgerin, Nr. 2, Februar 1948, S. 5f.
- 20 »Frauenkammer, Frauenkonsulta, Mutterrat«, in: Schweizer Frauenblatt, 11. Juni 1948.
- 21 Die Staatsbürgerin, Nr. 3, März 1948.
- 22 Henriette Cartier, »Une cinquantenaire – l'Alliance de Sociétés féminines suisses«, in: Die Schweiz. Ein nationales Jahrbuch, 1951, S. 202 und S. 210.
- 23 Vgl. dazu Regula Zürcher, »Das Unbehagen im Staat: Die schweizerische Frauenbewegung, die Landesausstellung 1939 und das Bundesstaatsjubiläum 1948. Ein Nachtrag zum Jubiläumsjahr«, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Nr. 4, 1998, S. 454ff.
- 24 Archiv der Gosteli-Stiftung Worblaufen. AGoF 103 BSF, Schweiz. Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht. Protokolle etc.